BBSa
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Stiftungsurkunde

vom 28. Mai 2014

der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

Stiftungsurkunde

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name, Sitz
Art. 2 Zweck
Art. 3 Versicherungsrückdeckung und Vermögensanlage
Art. 4 Vermögen
Art. 5 Erreichung des Stiftungszweckes
Art. 6 VALIANT
Art. 7 Organisation der Stiftung
Art. 8 Stiftungsrat
Art. 9 Anlagekommission
Art. 10 Geschäftsführer
Art. 11 Vorsorgekommissionen
Art. 12 Revisionsstelle
Art. 13 Rechnungsabschluss
Art. 14 Liquidation der Stiftung
Art. 15 Auflösung von Vorsorgewerken
Art. 16 Mutationen bei angeschlossenen Arbeitgebern

Ingress

1 Mit öffentlicher Urkunde vom 23. Februar 1998 (Urschrift Nr. 5874) haben der Gewerbeverband der Stadt Bern, der Kantonal-Bernische Gewerbeverband, die VALIANT und Herr Thomas Kulli als Stifter eine Stiftung unter dem Namen Sammelstiftung BVG des Berner Gewerbes errichtet.

2 Die Stiftung wurde am 19. August 2003 in **SKMU Sammelstiftung BVG der KMU** umbenannt.

3 In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Statuierende Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz

1 Unter dem Namen

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

besteht eine BVG-Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (hiernach Stiftung genannt) zur Förderung der Personalvorsorge.

2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2: Zweck

1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, durch Gewährung von Leistungen in den Fällen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und kann im Rahmen des Stiftungszweckes Ermessensleistungen gewähren.

2 Der Stiftung können sich Arbeitgeberfirmen des Gewerbeverbandes – Berner KMU anschliessen. Weitere Arbeitgeberfirmen können sich auf Empfehlung der VALIANT ebenfalls anschliessen. Ein Anschluss eines Arbeitgebers kann von zu erfüllenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste schulden oder üblicherweise ausrichten (wie Grundlohn, Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

Art. 3: Versicherungsrückdeckung und Vermögensanlage

1 Für die versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) werden Kollektivversicherungsverträge mit einem oder mehreren in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherer abgeschlossen.
Die Stiftung muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

2 Die Verwaltung des Vermögens erfolgt in der Regel über die VALIANT. Die Vermögensanlage erfolgt als Gemeinschaftsanlage nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente.

Art. 4: Vermögen

1 Der Stifter hat der Stiftung bei ihrer Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 5'000.-- (in Worten: fünftausend Franken) gewidmet.

2 Das Vermögen der Stiftung wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einlagen, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge aus Vermögensanlagen. Das Vermögen wird aufgrund der bestimmungsgemässen Verwendung entweder direkt oder anteilmässig den Vorsorgewerken zugeordnet.

3 Die Beiträge gemäss Abs. 2 hiervor werden verwendet für die Bildung von Altersguthaben sowie für den Abschluss bzw. die Weiterführung von Versicherungen für die Risiken Langlebigkeit, Tod und Invalidität, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber nach Massgabe der Reglemente erforderlich sind.

4 Die gemäss Abs. 3 hiervor gebildeten Altersguthaben werden für Rechnung der entsprechenden Vorsorgewerke unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen angelegt und verwaltet. Die Stiftung haftet für Ansprüche ausschließlich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes.

5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5: Erreichung des Stiftungszweckes

1 Die Stiftung trifft mit jedem anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung.

2 Die Stiftung errichtet für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein dem BVG unterstelltes oder ausserobligatorisches Vorsorgewerk. Die Vermögen dieser Vorsorgewerke werden gemeinsam verwaltet. Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung geführt.

Art. 6: VALIANT

Die VALIANT übernimmt alle Rechte und Pflichten der Stifter. Sie empfiehlt einen Geschäftsführer, welcher im Auftrag des Stiftungsrates mit der Geschäftsführung betraut ist. Der Geschäftsführer nimmt als Berater (ohne Stimmrecht) Einsitz in den Stiftungsrat.

Art. 7: Organisation der Stiftung

Die Organisation der Stiftung ist wie folgt festgelegt:

a) der Stiftungsrat

b) die Anlagekommission

c) der Geschäftsführer

d) die Vorsorgekommissionen der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber

e) die Revisionsstelle

Art. 8: Stiftungsrat

1 Zusammensetzung:
Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertreter) und muss paritätisch sein.

2 Wahlrecht und Voraussetzung für die Wählbarkeit:
Das aktive und passive Wahlrecht wird im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

3 Wahlverfahren:
Das Nominationsverfahren, das Wahlverfahren sowie das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat sind im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

4 Konstituierung:
Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.
Das Regulativ ist im Organisations- und Verwaltungsreglement festgehalten.

5 Amtsdauer:
Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen oder nehmen die gewählten Ersatz-Kandidaten Einsitz, so vollenden die Ersatzmitglieder beziehungsweise die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

6 Aufgaben und Kompetenzen:
Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Organ wahrgenommen werden. Im Einzelnen nimmt der Stiftungsrat insbesondere folgende Funktionen wahr:

1 Leitung der Stiftung;
2 Organisation der Stiftung, indem er die Kompetenzen des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen festlegt und die notwendigen Reglemente erlässt;
3 Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen auf Empfehlung der VALIANT;
4 Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Stiftungsstatuten, Reglemente und Weisungen;
5 Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers;
6 Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung;
7 Definition der Geschäftsstrategie und –politik in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer;

8 Festlegung der Vertretung der Stiftung nach aussen und die Kommunikationsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer;
9 Die Beratung und die Genehmigung der vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Gesamtkonzepte zur Umsetzung der vom Stiftungsrat verabschiedeten Strategie und Geschäftspolitik;
10 Erlass aller erforderlichen Reglemente und Weisungen und Organisation der Erst- und Weiterausbildung der einzelnen Stiftungsratsmitglieder;
11 Die Beratung und die Genehmigung der vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Gesamt-Konzepte zur Umsetzung der vom Stiftungsrat genehmigten Jahresplanung;
12 Die Beschlussfassung über Anträge, die vom Präsidenten des Stiftungsrats oder vom Geschäftsführer gestellt werden;
13 Die Beratung des Geschäftsführers in allen Fällen, in denen dieser es als notwendig oder zweckmässig erachtet;
14 Abschluss der erforderlichen Kollektivversicherungsverträge und der Dienstleistungsverträge mit Dritten;
15 Festlegung der Anlagegrundsätze durch Erlass der Reglemente;
16 Anlage des Vermögens, soweit diese Kompetenz nicht bei der Vorsorgekommission liegt oder die Vorsorgegelder nicht im Rahmen der Dienstleistungsverträge bei der VALIANT angelegt sind;
17 Abschluss aller für die Stiftung relevanten und notwendigen Verträge, soweit dies nicht in der Kompetenz der Vorsorge-Kommission liegt;
18 Bestimmung und jährliche Wahl der Revisionsstelle;
19 Beauftragung eines anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung nach BVG Art. 52e;
20 Genehmigung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen in Übereinstimmung mit den Reglementen;
21 Festlegen des Mindestzinssatzes und des Umwandlungssatzes für die überobligatorischen Leistungen, soweit dies nicht vom Gesetzgeber festgelegt ist oder aus den vorbestandenen Kollektivversicherungsverträgen hervorgeht;
22 Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge;
23 Abnahme der Berichte des Geschäftsführers und allfällig eingesetzter Kommissionen;
24 Erteilen von Weisungen an die Vorsorgekommissionen, welche den gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen ungenügend oder nicht nachkommen;
25 Den Auftrag zur Entwicklung und Genehmigung neuer Produkte und Anpassung bestehender Produkte an die sich ändernden Marktverhältnisse;
26 Die Festlegung der qualitativen Teilnahmebedingungen für Banken

7 Beschlussfassung:
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Teilnahme per Video oder Telefon ist möglich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Beschlüsse zur Änderung der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

8 Schweigepflicht:
Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über alle im Rahmen der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion als Stiftungsrat bestehen.

Art. 9: Anlagekommission

1 Der Stiftungsrat wählt mindestens zwei Mitglieder aus seinem Kreis in die Anlagekommission. Die Anlagekommission kann durch Dritte Fachpersonen erweitert werden.

2 Der Stiftungsrat bestimmt in einem separaten Reglement über die Vermögensanlagen die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission.

Art. 10: Geschäftsführer

1 Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Stiftung nach aussen, letzteres vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Stiftungsrates.

2 Das Organisations- und Verwaltungsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse des Geschäftsführers.

Art. 11: Vorsorgekommissionen

1 Jedes Vorsorgewerk wird von einer Vorsorgekommission verwaltet, deren Mitglieder je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden.

2 Die Vorsorgekommission nimmt innerhalb der beruflichen Vorsorge die paritätische Verwaltung auf Stufe Vorsorgewerk wahr. Die Aufgaben und Verantwortung sind im Organisations- und Verwaltungsreglement und im Vorsorgereglement für die Vorsorgekommission geregelt.

Art. 12: Revisionsstelle

1 Der Stiftungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und beauftragt diese mit der Durchführung der Prüfungen gemäss Art. 52c BVG.

Art. 13: Rechnungsabschluss

1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss durch den Stiftungsrat, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 14: Liquidation der Stiftung

1 Bei einer Liquidation der Stiftung werden die Vorsorgewerke nach Massgabe von Art. 16 aufgelöst. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifter oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen. Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

2 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 15: Auflösung von Vorsorgewerken

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes werden zuerst die diesem Vorsorgewerk angehörenden Destinatäre abgefunden.
Ein allfällig verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder seines Rechtsnachfolgers überwiesen oder nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes zugunsten der Destinatäre verwendet. Er darf in keinem Fall dem betreffenden Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger ausbezahlt werden. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Teilliquidation durchgeführt werden muss.

Art. 16: Mutationen bei angeschlossenen Arbeitgebern

1 Bei Übergang eines angeschlossenen Arbeitgebers auf einen Rechtsnachfolger ist diesem die bestehende Personalvorsorge mit sämtlichen Rechten und Pflichten zu übertragen. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Teilliquidation durchgeführt werden muss.

2 Bei Liquidation der Firma eines angeschlossenen Arbeitgebers wird die Personalvorsorge für die betreffenden Arbeitnehmer so lange weitergeführt, als noch Destinatäre vorhanden sind. Ein allfälliger Saldo des betreffenden Vorsorgewerkes ist gemäss Art. 15 dieser Urkunde zu verwenden.

Diese Urkunde tritt mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 02.02.2006.

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

Dominik Gerber
Stiftungsratspräsident

Jakob Müller
Stiftungsratsvizepräsident

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Geprüft/Genehmigt: 28.5.2014
Gebühr: Fr. 450.–
Visum: D. D'Amico